

Antrag, jetzt Etwas bewilligt werden, was späterhin einer Abänderung unterliegen müßte.

Staatsminister v. Bezschwitz: Sollte sich die Kammer dafür bestimmen, daß eine nochmalige Erörterung angestellt werde, und für den Fall, daß es sich auch dann ergebe, daß das jetzige Postulat zweckmäßig sei, die Bewilligung stehen bliebe, so glaube ich, daß man dem Wunsche der Kammer entgegen kommen kann. Nur für den gewiß höchst unwahrscheinlichen Fall, daß die nochmalige Erörterung ein anderes Resultat geben sollte, würden dann anderweite Mittheilungen an die Kammer erfolgen müssen.

Abg. v. Leyßer: Ich kann nicht einsehen, sobald sich die Frage bejahend herausstellt und wir die Regierung zugleich ersuchen, nochmalige Erörterungen über den fraglichen Gegenstand anzustellen, wie es dann möglich sein wird, daß dennoch ein anderer Beschluß des Postulats vorgenommen werden kann. Es muß also die jetzige Bewilligung von 11,200 Thlr. bloß provisorisch bestimmt werden; denn es ist vorauszusehen, daß alsdann die postulierte Summe nicht ausreichen würde, wenn nämlich nach geschener abermaligen Untersuchung der Sachlage ein völliger Neubau als rathlicher, dem Zwecke entsprechender erschiene.

Abg. Utenstädt: Ich mache die Kammer aufmerksam, daß es am besten scheint, wenn wir uns an die §. 83. der Landtags-Ordnung halten. Allerdings soll erst die Frage auf das Deputations-Gutachten gestellt werden; allein, wie mir scheint, hat die Deputation keine Abänderung beantragt, im Gegentheil, ihr Antrag geht dahin, das anzunehmen, was von der Regierung gefordert wird, mit der einzigen Abänderung, daß sich die Summe um 800 Thlr. mindere, womit aber die Regierung sich bereits einverstanden hat. Da nun eine Abänderung nicht vorliegt, so glaube ich, daß nach der Landtags-Ordnung zuerst über die Modifikation der einzelnen Mitglieder abgestimmt werden muß. Allerdings wird Derjenige, welcher sich für den Antrag des Abg. Eisenstuck erklärt, sich gegen das Gutachten der Deputation aussprechen müssen, denn ich würde mich kaum entschließen, eine eventuelle Bewilligung, wie jetzt verlangt worden ist, auszusprechen.

Präsident: Ich habe jederzeit mit zur Pflicht gemacht, die Rechte der Deputationen, welche ihnen die Landtagsordnung einmal zuspricht, zu bewahren. Ich hätte gern öfters statt der Abstimmung über das Deputations-Gutachten manche andere Frage vorausgenommen, hätte die Landtags-Ordnung in §. 83. mir nicht die Hände gebunden. Wenn die Deputation selbst nicht übereinstimmt mit einem andern Verfahren und die Kammer nichts Anderes beschließt, so kann der Präsident nicht anders, als zuvörderst auf das Deputations-Gutachten die Frage stellen. Dem Abgeordneten scheint das Deputations-Gutachten keine Abänderung des Gesekentwurfs zu enthalten. Allerdings hat die Deputation eine Abänderung des Antrags gemacht, da sie die verlangten 12,000 Thlr. auf 11,200 Thlr. herabgesetzt hat; also würde hier die Bemerkung, daß keine Abänderung stattfindet, nicht ganz passen.

Uebrigens glaube ich aber in der That, die Sache ist ganz klar. Wenn der Antrag des Abgeordneten Eisenstuck vorausgenommen und angenommen wird, so erklärt die Kammer: Wir fordern, ehe wir bewilligen, die beantragte nähere Erörterung. Wenn das Deputations-Gutachten eher zur Abstimmung gelangt, und es wird nicht angenommen, so geht man dann auf den Antrag des Abgeordneten Eisenstuck über, und wird dieser angenommen, so spricht sich die Kammer aus: wir fordern vor der Bewilligung die nähere Prüfung. Würde aber das Deputations-Gutachten angenommen, so könnte der Eisenstucksche Antrag, immer noch als Wunsch dastehen; wir würden dann sagen: die Bewilligung soll stattfinden, wir wünschen aber, daß das und das noch erfolge. Dort schießt man der Bewilligung eine unerläßliche Bedingung voraus, hier knüpft man einen Wunsch an. Beides steht der Kammer frei. Insofern glaube ich, daß in diesem eigenthümlichen Falle das Deputations-Gutachten angenommen werde, am Ende aber auch das Eisenstucksche Amendement noch zur Abstimmung gelangen kann.

Abg. v. Leyßer: Ich bin der Meinung, daß, wenn über das Deputations-Gutachten zuerst abgestimmt wird, dieses mit Vorbehalt des Eisenstuckschen Antrags geschehen muß.

Referent Meisel: Nach der so eben von dem Herrn Staatsminister gemachten Erklärung ändert sich die Sache in etwas ab, und sie könnte dahin modifizirt werden, den Eisenstuckschen Antrag mit in das Deputations-Gutachten aufzunehmen. Der Herr Staatsminister hat erklärt, er sei geneigt, das Gutachten der obersten Medizinalbehörde zu erfordern; ein längerer Anstand nur schiene nicht gut gethan. Mir scheint also, daß der Sache dadurch beizukommen sei, wenn jener Antrag in das Deputations-Gutachten mit aufgenommen würde, indem man sagte: Die Kammer möchte anstatt der geforderten 12,000 Thlr. nur 11,200 Thlr. bewilligen, insofern die oberste Medizinalbehörde sich nicht gegen die Zweckmäßigkeit der neuen Anlage erklärte. So könnte die Sache sehr kurz abgethan werden. Erklärt sich die Kammer dafür, und die hohe Staatsregierung fragt bei der obersten Medizinalbehörde an, so ist sie, wenn sie ein beifälliges Gutachten erhält, sofort in den Stand gesetzt, das neue Gebäude herzustellen, ohne zuvor erst den Gegenstand wieder an die Kammer zu bringen.

Abg. v. Riesenwetter: Ich für meinen Theil würde mich auf keinen Fall dafür entscheiden, das Deputations-Gutachten abzuändern. Die Deputation hat auch auf die Zweckmäßigkeit der Lage des neuen Militärkrankenhauses ihre Berathung gerichtet, wie sich der Herr Referent erinnern wird, und wir haben uns überzeugt, daß in Rücksicht der gesunden Lage dem beabsichtigten Baue Nichts entgegenstände. Jetzt würden wir, wenn wir den Antrag des Herrn Ober-Steuerprokurator Eisenstuck in unser Gutachten aufnahmen, von unserer frühern Meinung abgehen. Ich habe keine Gründe dafür. Im Gegentheil muß ich glauben, daß, wenn das Gebäude anderswo erbaut wird, und man daher weder den jetzigen Platz, noch die bereits stehenden Gebäude brauchen könnte, die Kosten bedeutend höher zu stehen

*